

Nr 416 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz 1969 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz 1969, LGBl Nr 77, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 106/2013, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die Abs 1 und 2 lauten:

"(1) Die Parteien haben für die Erteilung von Berechtigungen oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinn des Art II Abs 1 EGVG, vom Landesverwaltungsgericht oder, wenn er in der Sache selbst entscheidet, vom Verwaltungsgerichtshof vorgenommen werden, in den Angelegenheiten der Landesverwaltung und der Gemeindeverwaltung Verwaltungsabgaben (Landesverwaltungsabgaben, Gemeindeverwaltungsabgaben) zu entrichten, wenn die Amtshandlungen nicht in diesem Gesetz oder in einer anderen landesgesetzlichen Vorschrift von solchen Aufgaben befreit sind.

(2) Dieses Gesetz findet in Verwaltungsstrafverfahren, Verwaltungsvollstreckungsverfahren, Agrarverfahren im Sinn des § 15 Abs 1 AgrVG 1950, Dienstrechtsverfahren sowie Verfahren nach der BAO keine Anwendung."

1.2. Im Abs 3 wird vor dem Punkt eingefügt: ", die durch Verordnungen gemäß § 16 Abs 5 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 auf staatliche Behörden übertragenen Angelegenheiten sowie die Vollziehung im Wirkungsbereich der Gemeinden in Landesangelegenheiten durch das Landesverwaltungsgericht".

2. Im § 2 Abs 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. In der lit c wird der Klammerausdruck "(§§ 29 ff. der Salzburger Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 58/1963, in der geltenden Fassung)" durch den Klammerausdruck "(§§ 34 ff BAO)" ersetzt.

2.2. In der lit e entfällt in der Z 3 das Fundstellenzitat ", BGBl. Nr. 482".

2.3. In der lit e lautet die Z 6:

"6. die Ausstellung einer Jahresjagdkarte an Personen, die in einem anerkannten Jagdbetrieb (§ 2 Abs 2 Berufsjägergesetz) verwendet werden, an Schüler von Försterschulen (§ 11 Abs 1 Z 7 Land- und forstwirtschaftliches Bundes- schulgesetz) oder an Studierende des Bachelorstudiums Forstwirtschaft, des Masterstudiums Forstwissenschaften oder des Masterstudiums Wildtierökologie und Wildtiermanagement der Universität für Bodenkultur;"

2.4. In der lit e wird in der Z 7 der Klammerausdruck "(§ 65 Abs. 1 und 2 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159)" durch den Klammerausdruck "(§ 65 Abs 1 und 2 StVO 1960)" ersetzt.

3. Im § 6 wird nach Abs 2 angefügt:

"(3) Abs 1 ist auf Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichts und, wenn dieser in der Sache selbst entscheidet, des Verwaltungsgerichtshofs sinngemäß anzuwenden."

4. Im § 6a Abs 2 wird im ersten Satz der Betrag "4 €" durch den Betrag "5 €" ersetzt.

5. Im § 8 wird nach Abs 2 eingefügt:

"(3) Die Landesverwaltungsabgaben, die das Landesverwaltungsgericht vorgeschrieben hat, sind von der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung einzuheben. Das Landesverwaltungsgericht hat der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung von der Vorschreibung Kenntnis zu geben."

6. Nach § 9 wird eingefügt:

"Verweisungen auf Bundesrecht

§ 10

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die zitierte Stammfassung oder jene Fassung, die sie durch Änderungen bis zu dem nachfolgend zitierten Rechtsakt, diesen einschließend, erhalten haben:

1. Agrarverfahrensgesetz (AgrVG 1950), BGBl Nr 153/1950; Gesetz BGBl I Nr 189/2013;
2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl Nr 51; Gesetz BGBl I Nr 161/2013;
3. Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl Nr 194/1961; Gesetz BGBl I Nr 70/2013;
4. Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG), BGBl I Nr 87; Gesetz BGBl I Nr 33/2013;
5. Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz, BGBl Nr 175/1966; Gesetz BGBl I Nr 75/2013;
6. Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl Nr 159; Gesetz BGBl I Nr 39/2013;

7. Wohnbauförderungsgesetz 1984 (WFG 1984), BGBl Nr 482; Gesetz BGBl I Nr 131/2001."

7. Im § 12 wird angefügt:

"(6) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2014 treten in Kraft:

1. die §§ 1 Abs 1 bis 3, 2 Abs 1, 6 Abs 3, 8 Abs 3 und (§) 10 mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag;
2. § 6a Abs 2 mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats."

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl I Nr 51, wird mit der Abschaffung des administrativen Instanzenzuges (mit Ausnahme im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden) ein grundsätzlicher Systemwechsel im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rechtsschutzes ab 1. Jänner 2014 vollzogen. Nach Erlassung des verfahrensbeendenden Bescheids kann unmittelbar Beschwerde an ein Verwaltungsgericht des Bundes oder der Länder erhoben werden.

1.2. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird die Grundlage dafür geschaffen, dass die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen Verwaltungsabgaben nicht nur in Verfahren bei Behörden im Sinn des Art II Abs 1 EGVG, sondern auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht zu entrichten haben (§ 1 Abs 1). Auch der Verwaltungsgerichtshof kann nunmehr in der Sache selbst entscheiden, wenn sie entscheidungsreif ist und die Entscheidung in der Sache selbst im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis liegt (§ 42 Abs 4 VwGG), sodass auch diesbezüglich eine Anpassung erforderlich ist.

1.3. Weiters wird die Klarstellung getroffen (§ 6 Abs 3), dass die Verwaltungsabgaben gegebenenfalls in den Erkenntnissen des Landesverwaltungsgerichts und des Verwaltungsgerichtshofs vorzuschreiben sind. Die Verwaltungsabgaben, die auf Grund der Verleihung einer Berechtigung oder der Vornahme sonstiger wesentlich in ihrem Privatinteresse liegender Amtshandlungen durch das Landesverwaltungsgericht zu entrichten sind, sind von der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung zentral einzuheben (§ 8 Abs 3).

1.4. Die übrigen Novellierungsvorschläge betreffen Anpassungen der Verweisungen an die aktuelle Rechtslage und Gesetzessprache.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

§ 8 Abs 1 F-VG 1948 iVm § 14 Abs 1 Z 15 FAG 2008.

3. EU-Konformität:

Der Vorschlag steht nicht im Widerspruch zu Unionsrecht.

4. Kosten:

Bei Inkrafttreten des Gesetzesvorschlages ist mit keinen Mehrkosten für Länder und Gemeinden zu rechnen. Der Bund ist vom Gesetzesvorhaben nur wie jeder andere Rechtsträger betroffen.

5. Ergebnisse des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens:

Der Gesetzesentwurf begegnete im Begutachtungsverfahren keinen grundsätzlichen Einwendungen. Die Anregungen des Landesverwaltungsgerichts, des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst und der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-

Umgebung zu den §§ 1 Abs 2 (Präzisierung der ausgenommenen Agrarverfahren), 6 Abs 3 (sinngemäße Anwendung des Abs 1 bei Erteilung von Berechtigungen durch Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichts oder des Verwaltungsgerichtshofs) und 8 Abs 3 (siehe die Ausführungen unter Pkt 6) bzw 6a Abs 2 (Anhebung der Mahngebühr) sind in der Gesetzesvorlage aufgegriffen.

Ein Verlangen auf Verhandlungen in einem Konsultationsgremium wurde nicht gestellt.

6. Zu einzelnen Bestimmungen wird ausgeführt:

Zu Z 1:

Zu Abs 1 und 3 wird festgehalten, dass die Verwaltungsabgaben im Fall der Vorschreibung durch das Landesverwaltungsgericht auch dann Landesverwaltungsabgaben darstellen, wenn das Landesverwaltungsgericht über eine Beschwerde gegen einen auf Gemeindeebene im eigenen Wirkungsbereich erlassenen Bescheid entscheidet und etwa die beantragte Baubewilligung erteilt. In diesem Fall hat keine Gemeindebehörde entschieden, was für den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde wesentlich ist. Die Verwaltungsabgabe fließt dem Land zu, das den Aufwand für das Landesverwaltungsgericht zu tragen hat, so wie die Verwaltungsabgaben etwa für Baubewilligungen, die auf Grund von Delegierungsverordnungen durch staatliche Behörden erteilt werden.

§ 15 Abs 1 AgrVG enthält eine Befreiung für Schriften und Rechtsgeschäfte in bestimmten von den Agrarbehörden nach den Bodenreformgesetzen durchzuführenden Agrarverfahren. Im § 1 Abs 2 wird daran angeknüpft und die Befreiung von Verwaltungsabgaben durch die Verweisung im gleichen Umfang normiert.

Zu Z 3:

Weil im § 6 Abs 1 nur von Bescheiden (der Verwaltungsbehörden) die Rede ist, ist eine (sinngemäße) Ausdehnung des Norminhalts auf Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichts und des Verwaltungsgerichtshofs erforderlich.

Zu Z 4:

Die Mahngebühren von 4 € gilt seit dem 1. Mai 2003 (LGBl Nr 38/2003). Der Verbraucherpreisindex 2000 hat sich von Mai 2003 bis Dezember 2013 um 25,1 % verändert. Die Erhöhung auf 5 € erfolgt auch zur Angleichung der Gebührenehöhe an den seit 1. Juli 2013 einzuhebenden pauschalierten Kostenbeitrag im Fall einer Mahnung gemäß § 54b Abs 1a VStG (BGBl I Nr 33/2013, Art 7).

Zu Z 5:

In der Lehre besteht keine Einigkeit über den Begriff des "Einhebens" von Abgaben. Sollte er nicht nur die Vorschreibung, sondern auch die Entgegennahme, allenfalls die zwangsweise Einbringung umfassen, so ist fraglich, ob er noch in einer akzessorischen Beziehung zum Gegenstand des Verwaltungsverfahrens oder des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens steht. Wird dies verneint, ist, so das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, die vorgesehene Neuregelung (lt Entwurf Einhebung durch das Landesverwaltungsgericht) verfassungswidrig; denn sie liefe auf eine Erweiterung der im

B-VG taxativ angeführten Kompetenzen der Landesverwaltungsgerichte hinaus. Um Unsicherheiten auszuschließen, sollen die Landesverwaltungsabgaben, die durch das Landesverwaltungsgericht vorgeschrieben worden sind, zentral durch die Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung eingehoben, nötigenfalls also auch zwangsweise eingebracht werden.

Zu Z 7:

Für die erhöhte Mahngebühr soll eine kurze Legisvakanz gelten.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.